

§ 27

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur aus wichtigem Grunde zum Ende eines Wirtschaftsjahres und nach Ablauf des Benutzungsvertrages gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung erfolgen.

(2) Bei einer Auflösung findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Verbandsmitgliedern statt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Kreise, Ämter und Gemeinden**Löschung von Eintragungen im Naturdenkmalbuch.**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) werden die Eintragungen unter lfd. Nr. 6 — Roßkastanie im Gutsark Stubbe — und lfd. Nr. 26 — Silberpappel in Marienhof — des Naturdenkmalbuches des Kreises Eckernförde mit dem heutigen Tage gelöscht.

Eckernförde, den 1. August 1961

**Der Landrat
des Kreises Eckernförde
als untere Naturschutzbehörde**
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1961 S. 279

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreis Oldenburg in Holstein.
Vom 1. August 1961.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste und höhere Naturschutzbehörde hiermit verordnet:

§ 1

Im Bereiche der Gemeinden Meeschendorf a. F., Neukirchen, Heringsdorf, Grube, Dahme, Wangels, Oldenburg i. H., Harmsdorf, Lensahn, Schönwalde, Altenkrempe, Sierksdorf, Gremersdorf und Göhl werden die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Oldenburg in Holstein als untere Naturschutzbehörde unter Nr. 13 mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Alleen und Baumreihen dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile (Alleen und Baumreihen) zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

Unberührt von der Bestimmung des § 2 bleiben die pflegliche Ausastung von Bäumen und sonstige pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein) in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Holstein) vom 21. August 1959 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 208) außer Kraft.

Oldenburg (Holstein), den 1. August 1961

**Der Landrat
des Kreises Oldenburg (Holstein)
als untere Naturschutzbehörde**
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1961 S. 279

**Aufhebung eines Teilstückes eines Weges
in der Stadt Elmshorn.**

Der Kreisausschuß als Beschlusausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1961 den Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn vom 28. Februar 1961, den Weg (Querweg) von der Rethfelder Straße — Flur 65, Flurstück 107, Gemarkung Elmshorn — bis zur Ost-West-Straße aufzuheben, gemäß § 58 Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 bestätigt.

Pinneberg, den 27. Juli 1961

**Kreis Pinneberg
Der Kreisausschuß
als Beschlusausschuß**
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1961 S. 279

**Aufhebung eines Verbindungsweges
in der Stadt Elmshorn.**

Das Stadtverordneten-Kollegium in Elmshorn hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1961 beschlossen, den Fußsteig Flur 63 Flurstück 86 der Gemarkung Elmshorn aufzuheben.

Der Fußsteig verläuft zwischen der Langstraße und dem Steindamm, und zwar westlich parallel der Hoyerstraße.

Gegen den Beschluß sind etwaige Widersprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Kreisausschuß als Beschlusausschuß in Pinneberg schriftlich oder zu Protokoll einzulegen.